



Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bobingen über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Stadteingang Nord“ und „Stadteingang Süd“ vom 17. Dezember 2002

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2025 die Aufhebung der Satzung der Stadt Bobingen über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Stadteingang Nord“ und „Stadteingang Süd“ vom 17. Dezember 2002 beschlossen.

Die Aufhebungssatzung wurde ausgefertigt und liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Bobingen (Bauverwaltung, III. Stock – Zimmer 303), während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Aufhebungssatzung kann zudem auf der Homepage der Stadt Bobingen (www.stadt-bobingen.de) eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bobingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bobingen, den 03.02.2025


Klaus Förster

Erster Bürgermeister

